



Wahrer Abdruck
Des
Von Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.

Gnädigst confirmirten Statuti,
Die Succession

der
S E R A D E

Ben
E. Löbl. Universität Leipzig
betreffend.





Un GOTTES Gnaden
Wir, Johann Georg
der Aunder, Herkog zu
Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil.
Röm. Reichs Erb-Marschall und Churfürst,
Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu
Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und
Ravensberg, Herr zu Ravensstein, vor Uns,
Unsere Erben und Nachkommen, thun kund;
Nachdem Uns, die Würdigen und Hochge-
lehrten, Unsere Liebe Andächtige und Getreue,
Rector, Magistri und Doctores Unserer Univer-
sität Leipzig, unterthänigst zu erkennen gege-
ben, wasmaßen Sie, ein und anderer künfftig-
gen. Weiterung fürzukommen, unlängsten
A 2 ein

ein Statutum, wie es bey Ihnen mit der Gerade und deren Succession hinförder gehalten werden sollte, gemacht, mit gehorsamster Bitte, Wir, als der Regirende Chur- und Landes-Fürst, wolten dasselbe gnädigst confirmiren, daß Wir dahero diß Suchen angesehen, und erwehntes Statutum bestätigt haben, inmaßen solches von Worten zu Worten lautet, wie folget:

Art. I.

§. 1. **W**ann einem Manne sein Eheweib stirbet, und keine Töchter hinterläset, so soll solches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nisttel in aufsteigender oder seitwärtiger Linie annoch vorhanden, auf dero überlebenden Ehe-Mann fallen, und er dieselbe ohne Wiederrede behalten, hiervon auch einige Nisttel-Gerade auszuantworten, keines Weges schuldig seyn.

§. 2. Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit dem überlebenden Ehe-Manne erzeugte Töchter, so sollen solche Töchter die vorhandene Betten und alles Leinen-Gerätthe mit besagten überlebenden Ehe-Manne, ihrem Vater, theilen, und demselben davon die Helffte abfolgen lassen,

sen, die andere Helffte aber, so wohl allen Weiblichen Schmuck, Kleider, und was sonst zur Gerade mehr gehörig, vor sich alleine behalten, inmaßen denn in diesem Fall der Wittber oder Vater von dem jenigen, so aussen den Betten und Leinen-Geräthe anzutreffen, etwas zu fordern nicht befugt ist.

Hinterliesse das Ehe-Weib zwar keine mit s. 3. dem überlebenden Ehe-Manne, iedoch aber eine oder mehr aus voriger Ehe erzeugte Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den Wittber oder überlebenden Ehe-Mann, die andere Helffte aber auf die Töchter voriger Ehe kommen und fallen.

Art. II.

Stirbet einem Manne eine unverehlichte s. 1. Tochter oder Neptis, entweder als Wittib, iedoch ohne Töchter und Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfrau, es geschehe solches in ihren mündigen oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verlässet keine Mutter, auch weder halb-noch voll-bürtige Schwestern nach sich, So soll dero selben volle und Niffel-Gerade nicht auf die nächste Niffel, es mag selbige in seitwärtiger oder aufsteigender

gender Linie, und also gleich die leibliche Groß-
Mutter selbst, oder aus denen übrigen Ascen-
dentibus eine seyn, sondern auf gedachten über-
lebenden Vater oder Groß-Vater fallen.

§. 2. Ferner, verliesse dergleichen unverehlichte
Weibes-Person eine oder mehr halbbürtige
Schwestern von der Mutter oder Sorores uteri-
nas, So sollen dieselben mit dem Vater die volle
und Mittel-Gerade zu gleichen Theilen haben
und bekommen, also, daß die eine Helffte davon
dem Vater, die andere Helffte aber denen So-
roribus uterinis, es seyn derselben, wie gedacht,
eine oder mehr, verbleiben.

§. 3. Verliesse sie aber nur halbbürtige Schwe-
stern vom Vater, oder Sorores Consanguineas,
So soll abermahl die volle und Mittel-Gerade
dem Vater alleine bleiben, und hiervon ermel-
dete Sorores Consanguineæ nebenst denen sowohl
in aufsteigender als seitwärtiger Linie befind-
lichen Mitteln gänzlich ausgeschlossen seyn.

Art. III,

§. 1. **S**tirbet eine unverehlichte oder verwittibte
Weibes-Person, und läset nach sich we-
der Vater noch Mutter, noch Große-Mutter
von

von der Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig; So soll sowohl deroselben volle als Nisttel-Gerade nicht auf die nechste Nisttel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige oder aber, do deren keine vorhanden, auf ihre halb-bürtige Brüder und Sorores Consanguineas zu gleichen Theilen in Capita fallen.

Art. IV.

Stirbet eine Wittib, und verlässet keine Tochter oder Tochter-Kinder, so soll dero volle und Nisttel-Gerade auf ihre Söhne oder Sohns-Kinder, und nicht auf die vorhandene Nisttel, do es gleich die leibliche Schwester oder auch die Mutter oder Groß-Mutter wäre, fallen.


Confirmiren, ratificiren und bestätigen solch Statutum auch aus Landes-Fürstl. Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit, und in Krafft dieses Briefes, und wollen, daß demselben in allen und ieden Puncten, Clausuln, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwieder nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Landes-Fürstl. Regalien und Berechtigkeiten, auch sonstn männiglichem an seinen
Recht

Rechten ohne Schaden; Treulich, sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und unser grösser Insiegel daran hangen lassen. Geschehen und geben zu Dresden am dritten Monats=Tag Septembris nach Christi, unsers lieben HErrn Geburth, im Ein tausend Sechshundert, zwey und siebenzigsten Jahre.

Johann Georg Chur=Fürst.

Reinhard Dieterich, Frey=Herr
von Taube.

L. Schindler S.



Bon

Q

S

Durchl.

statuti,

on

De

pzig

26

